

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 12=32 (1866)

Heft: 28

Rubrik: Centralschule in Thun

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 11.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

müssen auf Jedem, der sich der Ausbildung unserer Armee widmet, peinlich einwirken. Unser Vorgänger in der Redaktion zitierte im letzten Artikel, den er in diese Blätter schrieb und in welchen er das Loos der Instruktoren schilderte, den Ausspruch eines geistreichen Kollegen: „Au bout de l'année il ne reste à l'instructeur que les yeux pour pleurer.“ Und glücklich noch, fügen wir hinzu, wenn er die Augen nicht vorher schließen muß, körperlich und geistig aufgerieben durch die Arbeit und Anstrengung.

Wir hegen die Hoffnung, daß die hohe Bundesversammlung nicht nur für eine zweckmäßige Bewaffnung unserer Armee Sorge tragen werde, sondern daß sie auch fernerhin für die nothwendige Ausbildung derselben keine Opfer scheue.

Während wir diese Zeilen schreiben, überraschte uns die Nachricht, daß der Waffenstillstand von Preußen nicht angenommen worden sei und daß statt Aussicht auf Frieden im Gegentheil der Krieg in größerem Maßstab vor der Thüre steht. Ob unser Vaterland mitten in den Wogen des Krieges unberührt bleiben, oder ob es auch in den Strudel mitgerissen wird, kann Niemand voraussagen. Eines wird aber fest bleiben, daß Behörden und Volk für unsere Freiheit und Unabhängigkeit einstehen werden.

Sollte auch unsere Milizarmee dem Zündnadelgewehr gegenüber stehen müssen, so darf sie doch das Vertrauen nicht verlieren und Gott wird der gerechten Sache den endlichen Sieg verleihen.

Centralschule in Chun.

Generalbefehl Nr. 1.

Für die Dauer des theoretischen Theiles der Centralschule, d. i. vom 24. Juni bis 1. und beziehungsweise 5. August, werden nachstehende allgemeine Vorschriften gegeben:

1. Bestand des Personellen und dessen Organisation.

Das Personal der Schule besteht aus:

- a. dem Stab der Schule;
 - b. dem Instruktionspersonal:
 - Eidg. Oberst Hoffstetter, Oberinstructor der Infanterie.
 - Eidg. Oberst Hammer, Oberinstructor der Artillerie.
 - Eidg. Oberst von Linden.
 - „ „ Schäbler.
 - „ „ Wieland.
 - „ Oberstleut. Leconte.
 - „ „ Siegfried.
 - „ „ Bögeli.
 - Stabsmajor Leemann.
 - „ „ Lucot.
 - „ „ de Perrot.
- Professor Lohbauer.
Eidgen. Stabshauptmann Bluntzschli.

- c. Den zur Schule kommandirten oder als Volontairs zugelassenen eidgen. Offiziere; dieselben werden den 1. August wieder entlassen.
- d. Den in der Beilage II a des Schultableau's näher bezeichneten Offiziere der Artillerie.
- e. Den Offiziersaspiranten II. Klasse des Genie's.
- f. Den Kommandanten, Majors und Aidemajors der in die Applikationschule beorderten Infanteriebataillone, sowie den als Volontairs angenommenen Infanteriestabsoffizieren.
- g. Den Hauptleuten der in die Centralschule einberufenen Kavallerie- und Scharfschützenkompagnien. Die Offiziere sub. f und g. werden den 15. Juli wieder entlassen.
- h. Einer Anzahl Unteroffizieren, Trompetern und Arbeitern der Artillerie, die jedoch erst im Verlaufe der Applikationschule einrücken.

Eine nachfolgende Beilage wird das Personal der Schule für den Vorbereitungskurs namentlich ausweisen.

Für den Dienst und den Unterricht werden die in die Schule beorderten Offiziere und Aspiranten in folgende 4 Klassen eingetheilt:

I. Klasse.

Abtheilung a: Die Offiziere des General-, des Artillerie- und des Geniestabes, vom Major aufwärts.

Abtheilung b: die Offiziere des General- und Artilleriestabes, vom Hauptmann abwärts.

II. Klasse.

Abtheilung a: Die Offiziere des Geniestabes vom Hauptmann abwärts.

Abtheilung b: die Offiziersaspiranten II. Klasse des Genie's.

III. Klasse.

Die Offiziere der Artillerie.

IV. Klasse.

Die Stabsoffiziere und Aidemajors der Infanterie, die Hauptleute der Kavallerie und Scharfschützen.

Die successive in den Vorbereitungskurs einrückenden Unteroffiziere n. s. w. der Artillerie bilden eine V. Klasse.

Die gleichzeitig im Dienste befindlichen Artillerierekruten stehen bis zum Beginne der Applikationschule — die allgemeine Militärpolizei ausgenommen — außer Verbandes mit der Centralschule.

2. Tagesdienst.

Jeder Klasse steht der betreffende erste Fach-Instructor als Chef vor. Zur Aushilfe im Aufsichtsdienst kann derselbe einen Offizier seiner Klasse und wo dieselbe aus Unterabtheilungen besteht, aus jeder derselben einen als Offizier vom Tag für einen Dienstfehr von 5 Tagen bezeichnen. Der Offizier vom Tag führt die Appell- und Kommandirliste bei seiner Abtheilung. Außerdem hat der Chef der I. Klasse einen Offizier der Abtheilung b als Adjutant des Kommandanten für je 5 Tage zu kommandiren.

Die Uebergabe des Dienstes geschieht jeweilen nach dem Rapporte.

Den Dienst und die Wartung der Pferde in sämtlichen Stallungen läßt der Chef der 3. Klasse überwachen.

3. Tagesordnung.

Dieselbe wird für die Dauer des Vorbereitungs-
kurses folgendermaßen festgesetzt:

Vormittags: 6 Uhr Frühverlesen vor dem Bureau der Schule.

6—7¹/₄ " Unterricht.

7¹/₄—8 " Ruhe.

8—11 " Unterricht.

11¹/₂ " Rapport im Bureau des
Schulkommandanten.

12 " Mittagstisch.

Nachmittags: 3 " Verlesen.

3—7 " Unterricht mit Unterbrechung
einer halben Stunde.

10 " Rücktritt in die Quartiere.

Für den Sonntag wird die Tagesordnung jewei-
len besonders bestimmt.

Anlässlich des Nachmittagsverlesens sind jeweilen
die erlassenen und auf dem Bureau zu erhebenden
Befehle bekannt zu machen.

4. Tagesanzug.

a. Während und außer der Übungszeit: Quar-
tiereneue.

b. An Sonntagen: Dienstanzug mit Feldmütze.

c. Zum Gottesdienst: Dienstanzug mit Hut oder
Tschakko.

Jede Abweichung vom Reglement und jede luxu-
röse Zuthat in der Bekleidung und Ausrüstung ist
strengstens untersagt.

5. Beurlaubungen.

Urlaubsgesuche nicht dringender Natur sind auf
den täglichen summarischen Rapport zu bringen und
werden beim Rapporte erledigt.

Das Bureau des Schulkommandanten führt über
die erteilten Urlaube eine Kontrolle.

Befreiungen von einzelnen Dienstverrichtungen
kann der Abteilungschef erteilen.

Bezüglich der Offiziersbedienten gilt die Vorschrift
des § 108 des innern Dienstreglements.

6. Unterbringung und Verpflegung.

Die Offiziere und Aspiranten haben für ihre Ver-
pflegung selbst zu sorgen. Es wird kein obligatori-
sches Mittagessen vorgeschrieben, sondern den Betref-
fenden für einmalen überlassen, sich in sogen. Tisch-
genossenschaften zu vereinigen.

Dem Schulkommando ist ein namentliches Ver-
zeichnis der Mitglieder jeder Tischgenossenschaft ein-
zureichen.

Bezüglich der Unterbringung und Verpflegung der
Artillerie-Unteroffiziere werden besondere Anordnun-
gen vorbehalten.

7. Besoldung.

Der Sold wird alle fünf Tage und der letzte
Dienstag ausbezahlt.

Mit Ausnahme

a. der förmlich kommandirten Infanteriestabs-
offiziere, der Kavallerie- und Schützen-
Hauptleute,

b. der den 1. August einrückenden Adjutanten,

c. der Artillerieunteroffiziere,

welche insgesammt den reglementarischen Sold, und
d. der eidgen. höhern Stabsoffiziere, welche
neben dem Schulsold die reglementarische
Mundportion und Wohnungsvergütung er-
halten,

wird an die übrigen Offiziere und Aspiranten und
zwar bis zum 5. August der Schulsold von Fr. 5
per Tag ausgerichtet. Ebenso hat jeder berittene
Offizier, der ein Pferd mitbringt, eine Fourageration
zu beziehen.

Bei jeder Klasse und Abtheilung führt ein vom
Chef derselben bezeichneter Offizier oder bei. Aspi-
rant die Komptabilität.

8. Rapportwesen.

Von den Tagesoffizieren jeder Klasse und Abthei-
lung sind nachstehende Rapporte zu erstatten und
dem Adjutanten des Schulkommandanten einzu-
reichen.

a. Der Musterungsetat beim Dienst Eintritt; in
in demselben sind die Logis der Offiziere
und Aspiranten ebenfalls vorzumerken.

b. Der summarische Rapport täglich sofort nach
dem Frühverlesen.

c. Der 5tägige Effektivrapport — im Verlaufe
des betreffenden Vormittags.

Der Adjutant des Schulkommandanten legt diese
Rapporte jeweilen beim Rapporte vor.

Ueber Alles, den Aufsichtsdienst betreffende, haben
die Chefs der Abtheilungen beim Rapporte münd-
liche Meldung zu machen.

Beim Rapporte haben zu erscheinen:

a. Die Chefs der 4 Abtheilungen,

b. der Kriegskommissär der Schule,

c. der Arzt der Schule,

d. der Adjutant des Schulkommandanten.

Auf dem Bureau des Schulkommandanten wird
ein Strafregister geführt, in welches alle diktierten
Strafen eingetragen werden sollen. Der mit einfa-
chem Arrest belegte Offizier oder Aspirant darf sein
Quartier nur zu Dienstverrichtungen verlassen.

9. Kranke.

Der Schularzt hat seine Krankenbesuche täglich
sofort nach dem Frühverlesen zu machen. Zu dem
Behufe haben die Tagesoffiziere das Verzeichnis der
sich krank Meldenden rechtzeitig auf dem Bureau des
Kriegskommissariats abzugeben.

Den täglichen Krankenrapport hat der Schularzt
beim Rapporte vorzulegen.

10. Unterricht.

Derselbe basirt wesentlich auf den Forderungen
des § 49 des Reglements vom 25. November 1857.
Außerdem sollen nach einer besondern Weisung des
Lit. eidgen. Militärdepartements die praktischen Ver-
suche mit

- a. dem neuen Wach- und Vorpostendienst,
 - b. dem neuen Führersystem,
- fortgesetzt werden.

Fehlende beim Unterricht haben die Tagesoffiziere ihren Abtheilungschefs und diese dem Schulkommandanten anlässlich des Rapports zur Kenntniß zu bringen.

Der Kommandant der Centralschule:

Schwarz, eidg. Oberst.

**Kreis Schreiben des eidg. Militärdepartements
an die berittenen Offiziere des eidgenössischen Stabes.**

(Vom 26. Juni 1866.)

Hochgeachtete Herren!

Unter heutigem Datum hat der Bundesrath, in weiterer Ausdehnung seines Beschlusses vom 8. Juni, folgende weitere Schlussnahmen gefaßt:

1. Den berittenen Offizieren des eidg. Stabes wird für je ein auf ihre Namen eingeschätztes diensttaugliches Reitpferd vom Tag der Einschätzung an bis auf weitere Verfügung des Bundesrathes die Vergütung einer Pferderation verabfolgt.

2. Die in § 78 des Verwaltungsreglements vorgesehene Vergütung ist, sofern der betreffende Offizier später nicht in aktiven Dienst gerufen wird, in obiger Bestimmung nicht inbegriffen.

3. Im Falle einer der sub 1 genannten Offiziere in Dienst berufen wird, hört für denselben die außerordentliche Fouragevergütung auf, und es treten die reglementarischen Bestimmungen in Kraft.

Indem wir Ihnen von diesem Beschlusse Kenntniß geben, machen wir Ihnen im Fernern die Mittheilung, daß wir bezüglich des Einschätzungsmodus folgende Vorschriften aufgestellt haben:

1. Die Einschätzung der Pferde erfolgt in den Hauptorten, sowie in den Bezirks- oder Kreishauptorten der Kantone unter Aufsicht einer von der kantonalen Militärverwaltung bezeichneten Person, die ihrerseits zu der Einschätzung zwei Sachverständige zu ernennen hat.

2. Diejenigen Offiziere, welche im Falle einer Handänderung von Pferden auf den Fortbezug der Rationsvergütung Anspruch machen wollen, müssen die neuen Pferde binnen 10 Tagen ersetzen und einschätzen lassen. Spätere Einschätzungen haben den Verlust der Rationsvergütungen für die verkauften Pferde zur Folge.

3. Ebenso geht die Vergütung verloren, wenn beim effektiven Diensttritt das Pferd als dienstuntauglich zurückgewiesen werden müßte, oder das Signalement mit dem frühern Verbal nicht übereinstimmen würde.

4. Die Einschätzung der Pferde hat nur den Zweck zu konstatiren, daß die betreffenden Offiziere über Pferde verfügen können und daß die letztern diensttauglich sind. Die Pferde bleiben daher in Rechnung und Gefahr der betreffenden Offiziere.

5. Die reglementarischen Einschätzungskosten trägt die Eidgenossenschaft mit Ausnahme derjenigen für Ersatzpferde oder für solche, die als dienstuntauglich zurückgewiesen werden.

6. Die Einschätzungsverbalien sind von den Experten und der Aufsichtsperson zu unterzeichnen und durch letztere unverzüglich an das Kantonskriegskommissariat einzusenden, welches dieselben sofort dem eidgen. Oberkriegskommissariat zu überweisen hat.

Bis zur Aufhebung der obigen bundesrathlichen Verordnung wird die Rationsvergütung durch das Oberkriegskommissariat an die Kantonskriegskommissariate zu Händen der betreffenden Offiziere monatlich ausbezahlt.

Mit vollkommener Hochachtung!

Der Vorsteher

des eidgen. Militärdepartements:
Förnerod.

Zürich. Die Versammlung der Zürcher Scharfschützen in der Sonne in Rüschnacht, die am 24. Juni stattfand, ist ein erfreuliches Zeichen der Regsamkeit, welche sich unter dem neuen Waffenkommando bei den Angehörigen dieses Korps zu entwickeln beginnt. Die eingeführte Neuerung, außer den Offizieren auch Unteroffiziere und Schützen zusammenzuberufen, um militärische Fragen zu behandeln, hat bereits allgemein Anklang gefunden und ist jedenfalls eher geeignet, das Interesse an der Waffe zu beleben und einen ersprießlichen Korpsgeist zu nähren, als die Bemühung, militärische Reglemente über Bestrafung saumseliger Schützen auszustudiren und andere dergleiche Nothbehelfe.

Als ebenso zweckmäßig wird sich die Einrichtung bewähren, bei jeder solchen Versammlung durch ein Mitglied derselben einen Vortrag über ein die Scharfschützenwaffe beschlagendes Thema halten zu lassen. Hr. Leutnant Nabholz von Zürich gebührt das Verdienst, den Reigen dieser Vorträge mit einer anziehenden Schilderung des Gefechtes bei Dettingen eröffnet zu haben. Herr Oberstleut. Hess entwickelte sodann seine Ideen über die taktische Verwendung der Scharfschützen. Hienach würden die einer Division zugetheilten Kompagnien unter ein besonderes einheitliches Kommando gestellt werden, sei es, daß man die so vereinte Truppe Bataillon oder Brigade nenne; dagegen soll dieselbe nicht nach den Grundsätzen der Infanterie-Bataillonschule, sondern in Kompagniekolonnen abgetheilt verwendet werden. Diese Formation würde es erlauben, nach Bedürfniß die ganze Truppe als zusammengehöriges Ganzes operiren zu lassen oder einzelne Kolonnen als selbstständige Einheiten zu verwenden. Sie wäre